

# Entscheidung

**Verhängung einer Ordnungsgebühr nach dem ersten Unterabschnitt des dritten Abschnitts der RVStO; zugleich Auftrag an die Geschäftsstelle zur Rechnungsstellung**

Ausstellender Fachwart

Funktion

Der Verein

Vereinsnummer

Verein

| | | | 0 | | | |

wird gemäß §    der RVStO mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von €    belegt.

### Begründung

- Nichtteilnahme am Bezirkstag (trotz Pflichtteilnahme) am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_
- Schuldhaftes Nichtantreten/Minderantreten der \_\_\_\_\_ Mannschaft  
zum Pokalspiel/zur Mannschaftsmeisterschaft  
am \_\_\_\_\_ bei/gegen \_\_\_\_\_
- Verspätete Vorlage von Unterlagen: \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

Aufgrund dieser Entscheidung erhalten Sie in Kürze eine Rechnung des BTTV, auf dessen Konto dann die Einzahlung zu erfolgen hat.

### Belehrung über Rechtsbehelf und Rechtsmittel

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs (§ 25 RVStO) **oder** das Rechtsmittel des Einspruchs (§ 26 RVStO) möglich.  
Der Rechtsbehelf (Widerspruch) ist beim Fachwart einzulegen, der die Ordnungsgebühr verhängt hat.  
Das Rechtsmittel (Einspruch) ist einzulegen beim

Sportgericht des \_\_\_\_\_  
 Sportgerichtskammer \_\_\_\_\_  
 Vorsitzender \_\_\_\_\_  
 Anschrift \_\_\_\_\_

Rechtsbehelf und Rechtsmittel sind innerhalb von 14 Tagen einzulegen. Gleichzeitig mit der Einreichung des Einspruchs ist der Nachweis über den einbezahlten Kostenvorschuss in Höhe von € 50,00 auf eines der Konten des BTTV zu erbringen (§ 15 RVStO). Der Widerspruch ist kostenfrei.  
Commerzbank München, IBAN DE40 7004 0048 0830 9734 00

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- Verteiler:
1. Verein
  2. BTTV  
Geschäftsstelle
  3. Fachwart